

Düngen nach der Sperrfrist

Ausbringung organischer Dünger im Frühjahr

Sperrfristende

Die Sperrfrist für die Gülle-/Gärrestausbringung endet mit Ablauf des 31. Januars. Eine Düngung ist jedoch nur erlaubt, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Für Festmist von Huf- und Klautieren und Komposten endet die Sperrfrist am 15. Januar.

Sperrfristende in Wasserschutzgebieten

Beachten Sie bitte, dass in den Wasserschutzgebieten über die Kooperationsvereinbarung auf Flächen mit NAG 5 (hoch austragsgefährdeten Flächen) die Sperrfrist sich bis zum 15. Februar verlängert.

Voraussetzungen für das Düngen nach der Sperrfrist

Zum Zeitpunkt der organischen Düngung muss der Boden aufnahmefähig sein und er muss tagsüber oberflächlich auftauen. Weiterhin darf die Aufbringung von Düngern mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % N in der Trockenmasse) erst erfolgen, wenn der Düngebedarf für Stickstoff und Phosphor ermittelt wurde. Darüber hinaus muss ein Düngebedarf bestehen.

Düngebedarfsermittlung

Eine Düngebedarfsermittlung ist vor dem Düngen zu erstellen, auch wenn nach Sperrfristende noch keine Frühjahrs-N_{min}-Werte vorliegen. Also vor der ersten Düngeausbringung muss eine vorläufige Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphor sowohl für Ackerland als auch für Grünland erstellt werden. Formulare zum Erstellen können beim LLH unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.llh.hessen.de/pflanze/boden-und-duengung/duengeverordnung/duengebedarfsermittlung-fruehjahr-2018/>

Ausbringung ist nicht erlaubt auf:

- **Überschwemmte Flächen:** unterliegen weiterhin dem Aufbringverbot.
- **Wassergesättigten Flächen:** erkennbar durch Wasserlachen auf freier, ebener Fläche oder dass beim Formen des Bodens z. B. zu einem Ball Wasser austritt (außer bei Sand).
- **Schneebedeckte Flächen:** bei geringfügiger Schneebedeckung ist eine Aufbringung nicht mehr zulässig, also unabhängig von der Schneehöhe.
- **Gefrorenem Boden:** bei Dauerfrost, mit tagsüber keinen positiven Temperaturen.

Ausnahme „gefrorene Böden“

Um Bodenstrukturschäden durch Befahren zu vermeiden, dürfen bis zu 60 kg/ha Gesamt-N auf gefrorenen Boden unter folgenden Bedingungen aufgebracht werden:

- Der Boden wird durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig und
- ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Fläche besteht nicht und
- es handelt sich um Flächen mit Winterkultur, Zwischenfrüchte oder Grünland.
- Bodenverdichtungen und Strukturschäden sind durch das Befahren ohne Frost zu befürchten.

Die Mengenbegrenzung für Mist von Huf- und Klautieren sowie Kompost gilt hier nicht. Es darf bei Dauerfrost mehr als 60 kg N/ha gedüngt werden, solange eine Pflanzendecke vorhanden ist und keine Abschwemmungsgefahr besteht.